

Satzung des Katholischen Burschenverein **Nassenfels**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet "Katholischer Burschenverein Nassenfels".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nassenfels.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Grundsätze im Vereinsleben sind:
 - Glaube und Sitte
 - Heimatliebe
 - Berufstüchtigkeit
 - Frohsinn

Diese Vereinsgrundsätze sind Mittel zur Durchführung des Zweckes des Vereins.

2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugend
 - die Förderung der Ehe und Familie
 - die Förderung der Kultur und Tradition
3. Diese Zwecke werden im Vereinsjahr beispielsweise durch folgende Veranstaltungen verwirklicht:
 - Teilnahme und Organisation kirchlicher Veranstaltungen (z.B. Maiandacht, Kreuzwegandacht, usw.)
 - Organisation eines Maibaumfestes
 - Durchführung eines Johannisfeuers
 - Kirchweihfeier

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Jedoch sind angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (nicht verheirateten), passiven (verheirateten) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede männliche Person werden, die mindestens 15 Jahre alt ist und die oben genannten Grundsätze des Vereines anerkennt. Die Aufnahme der Mitgliedschaft soll beim 1. Vorstand beantragt werden. Vereinskleidung ist erwünscht (Vereinskrawatte, weißes Hemd, dunkle Hose).
3. Die Vorstandschaft entscheidet, mit einer einfachen Mehrheit, über die Aufnahme der Person in den Verein. Sie ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Jahresende beim 1. Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen und Geräte grob fahrlässig beschädigt, kann von der Vorstandschaft unter Regresspflicht gestellt werden. Bei öffentlichen Auftritten hat sich jeder gebührend zu verhalten.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn
 - a) es die ihm, nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt.
 - b) es in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - c) es sich eines groben unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - d) es sich den Weisungen des Vorstandes mehrmals widersetzt.
 - e) sonstige vereinsschädigende Gründe auftreten, welche dem Mitglied anzulasten sind.

Die Vorstandschaft entscheidet diese Kündigung der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss folgt schriftlich und unter Angabe des Grundes.

7. Ehrenmitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie werden von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Vorstandschaft
- d) Sonstige Ämter des Vereins

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Katholiken:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
2. Dem Vorstand des Vereines können ausschließlich aktive Mitglieder angehören.
3. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand, jeder für sich alleine, vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstandschaft die Vertretung. Auf der nächsten Generalversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Generalversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann von der Vorstandschaft widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

§ 7 Vorstandschaft des Vereines

1. Die Vorstandschaft des Vereines setzt sich aus 9 Katholiken zusammen:
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 - 4 Beisitzer
 - geistlicher Beirat
2. Das Amt des geistlichen Beirats hat immer der Pfarrer der Pfarrei Nassenfels inne. Der geistliche Beirat wird in der Generalversammlung nicht gewählt.
3. Der Vorstandschaft des Vereines können sowohl aktive, als auch passive Mitglieder angehören, wobei die Anzahl der passiven Mitglieder die der aktiven Mitglieder, nicht übersteigen darf.

4. Die Vorstandschaft bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat die Vorstandschaft folgende Aufgaben:
 - a) Die Verabschiedung des Vereinshaushaltes und die Überwachung seiner Durchführung.
 - b) Die Führung der Vereinsgeschäfte.
 - c) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Die Vorbereitung der Generalversammlung und Empfehlungen an diese.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
6. Auf Verlangen des 1. Vorstands oder zwei Mitglieder der Vorstandschaft muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
7. Die Aufgaben des Schriftführers sind:
 - a) Protokolle der Generalversammlungen sind zu Beweiszwecken zu schreiben. Diese müssen vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
 - b) Von jeder Generalversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - c) Über alle sonstigen Ereignisse, die das Vereinsgeschehen betreffen, ist ein Bericht zu schreiben.
 - d) Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und vom Schriftführer sowie dem 1. Vorstand zu unterzeichnen.
8. Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft, der Fahnenabordnung, sowie der zwei Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und endet mit den Neuwahlen in der Generalversammlung. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt. Auf der nächsten Generalversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandschaft findet alle 2 Jahre statt und wird im Rahmen der alljährlichen Generalversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied.
2. Außerdem wird alle 2 Jahre die Fahnenabordnung, bestehend aus 4 Personen (Fähnrich, zwei Fahnenbegleiter, ein Vertreter), sowie zwei Kassenrevisoren, im Rahmen der Generalversammlung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied.
3. Vor jeder Wahl muss ein Wahlausschuss aus 3 Personen bestimmt werden. Die Wahl kann per öffentliche Abstimmung durchgeführt werden; bei mehreren Kandidaten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer beim Wahlergebnis die einfache Stimmenmehrheit besitzt.

§ 9 Beitrag

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Betrag zu zahlen.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Guthaben auf den Bankkonten und dem sonstigen Inventar. Dazu zählt auch die Vereinsfahne. Das Bankguthaben wird vom Vereinskassier verwaltet und ist vor jeder Generalversammlung von 2 Kassenrevisoren zu prüfen.
2. Die bestehende Faschingskasse wird im Auftrag des Marktes Nassenfels vom Kassier des katholischen Burschenvereines verwaltet. Die Sachbestände (z.B. Faschingsgewänder) werden durch den 1. Vorstand verwaltet und in gemeindlichen Räumen in Nassenfels aufbewahrt.

§ 11 Aufgaben und Rechte der Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorstand einberufen. Sie kann auch vom zehnten Teil der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, einberufen werden.
3. Alljährlich hat eine Generalversammlung stattzufinden, bei der die Vorstandschaft über das abgelaufene Vereinsjahr berichtet. Die Einladung zur Generalversammlung hat an jedes Mitglied in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind von der Generalversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Der Schriftführer hat die Aufgabe die Beschlüsse, sowie den gesamten Ablauf der Generalversammlung ordnungsgemäß zu protokollieren. Sie sind vom Versammlungsleiter (1. Vorstand oder Vertreter aus der Vorstandschaft) sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Kassier ist verpflichtet, jährlich zur Generalversammlung die Vereinskasse, sowie die Faschingskasse abzurechnen. Er ist verantwortlich für das Kassenvermögen und hat darüber Rechenschaft abzulegen. Jedem Mitglied ist freier Einblick in die Vereinsbücher zu gewähren. Über das Geldvermögen ist Stillschweigen zu wahren.

6. Der 1. Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung muss schriftlich an alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine eventuelle Satzungsänderung kann nur die Generalversammlung beschließen. Hierzu ist ein Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine bevorstehende Satzungsänderung muss in der Tagesordnung zur Generalversammlung aufgeführt sein.
2. Einer Änderung des Vereinszweckes müssen 9/10 der Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.
2. Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Nassenfels, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Ende der Satzung